

Kurztitel

Abzeichengesetz 1960

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 84/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 117/1980

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

26.03.1980

Index

41/08 Ehrenzeichen, Orden, Uniformen, Abzeichen

Text

§ 1. (1) Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auch auf Abzeichen, Uniformen und Uniformteile, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der in Abs. 1 erwähnten Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile gebraucht werden.

(3) Orden und Ehrenzeichen, die eines der im Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Embleme aufweisen, dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt werden.

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2023

Gesetzesnummer

10005262

Dokumentnummer

NOR12058750

alte Dokumentnummer

N4196015003S